

<b>Zeitschrift:</b>	Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	95 (2022)
<b>Heft:</b>	11-12
<b>Rubrik:</b>	Herausgegriffen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ARMEE-LOGISTIK

95. Jahrgang. Erscheint 6-mal jährlich,  
(zweimonatlich in Doppelnummern).  
ISSN 1423-7008.  
beglaubigte Auflage 2 029 Ex.  
(notariell beglaubigt 2021).

Offizielles Organ:  
Schweizerischer Fourierverband (SFV)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlossene Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–. Postkonto 80-18 908-2.

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband, Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder (sw), Aufdorffstrasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat: 079 346 76 70, Telefon Geschäft: 044 752 35 35, Fax: 044 752 35 49, E-Mail: swalder@bluewin.ch

Redaktion: Armee-Logistik  
Telefon Geschäft: 044 752 35 35,  
Fax: 044 752 35 49,  
E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:  
Oberst Roland Haudenschild (rh)  
Mitarbeiter: Oberst Heinrich Wirz  
(Bundeshaus/Mitglied EMPA);  
Member of the European Military Press Association  
(EMPA).

Redaktionsschluss:  
01/02 – 15.12.2022, 03/04 – 15.02.2023,  
05/06 – 15.04.2023, 07/08 – 15.06.2023

Adress- und Gradänderungen:  
Für Mitglieder SFV und freie Abonnenten  
Zentrale Mutationsstelle SFV  
Four Stefan Buchwalder  
Oskar Bider-Strasse 21  
4410 Liestal

Inserate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik,  
Telefon Geschäft: 044 752 35 35  
(Hr. Walder), Fax: 044 752 35 49,  
E-Mail: swalder@bluewin.ch  
Inseratenschluss: am 1. des Vormonats

Druck: Triner Media + Print, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz, Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Triner Media + Print

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG,  
Industriestrasse 14, 4806 Wikon,  
Telefon 062 785 10 30, Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Onlinedienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

## Das Grundwasser muss besser geschützt werden

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats (GPK-N) hat am 30. Juni 2022 den Bericht «Grundwasserschutz in der Schweiz» publiziert. Sie fordert darin, dass der Bundesrat Massnahmen ergreift. Der Bundesrat unterstützt dies. Er will die Instrumente stärken, mit denen der Bunde den kantonalen Vollzug des Grundwasserschutzes beaufsichtigt. In der Sitzung vom 30. September 2022 hat er eine entsprechende Stellungnahme verabschiedet.

Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats erachtet es als problematisch, dass das Grundwasserschutzrecht auch 25 Jahre nach seiner letzten Revision noch nicht systematisch angewendet wird. Sie fordert in ihrem Bericht vom 30. Juni 2022, dass der Bundesrat rasch Massnahmen ergreift, um für einen korrekten Rechtsvollzug zu sorgen.

Der Bundesrat teilt die Ansicht der Kommission. In seiner Stellungnahme zum Bericht hält er fest, dass die in vielen Kantonen bestehenden Defizite rasch beseitigt werden müssen und ein besserer Schutz der Trinkwasserressourcen gewährleistet werden soll. Auch nach Ansicht des Bundesrates müssen die Instrumente gestärkt werden, mit denen der Bund den kantonalen Vollzug des planerischen Grundwasserschutzes unterstützt, reguliert und beaufsichtigt. Insbesondere müssen die entsprechenden Rechtsgrundlagen rasch präzisiert werden.

Die GPK-N hat in ihrem Bericht sieben Empfehlungen abgegeben. Der Bundesrat unterstützt diese. So sollen Umsetzungsfristen und eine Berichterstattung zum Stand der Umsetzung eingeführt werden. Durch diese Anpassungen des Gewässerschutzrechts wird die Aufsicht des Bundes deutlich gestärkt werden. Der Bundesrat wird im Rahmen der laufenden Anpassung des Gewässerschutzgesetzes auch den Vollzug der anderen Instrumente des Gewässerschutzes (z.B. Gewässerschutzkarten, Gewässerschutzbereiche) sowie die Verankerung in der Raumplanung stärken. Weiter beauftragt der Bundesrat das BAFU, die von der GPK-N aufgeworfene Ressourcenfrage abzuklären.

Schliesslich weist der Bundesrat darauf hin, dass zur Verbesserung des Vollzugs des Grundwasserschutzes bereits verschiedene Geschäfte in der Umsetzung sind. Das Parlament hat am 19. März 2021 das Bundesgesetz

über die Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pestiziden (Änderung des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes) verabschiedet. Zur Konkretisierung dieser Bestimmungen hat der Bundesrat am 13. April 2022 die Vernehmlassung einer Revision der Gewässerschutzverordnung gestartet. Die Verordnungsänderung sieht vor, den Kantonen bis Ende 2034 eine Frist zu setzen, um die bestehenden Vollzugsdefizite bei Grundwasserschutzzonen und -arealen zu beheben. Aufgrund der im Juni 2021 überwiesenen Motion 20.3625 «Wirksamer Trinkwasserschutz durch Bestimmung der Zuströmbereiche» ist zurzeit eine Revision des Gewässerschutzgesetzes in Arbeit. Diese sieht vor, dass – wo nötig – die Zuströmbereiche der Grundwasserfassungen bis 2035 bezeichnet werden.

Die sieben Empfehlungen der GPK-N an den Bundesrat:

1. «Unbestimmte Rechtsbegriffe im Grundwasserschutzrecht» sollen präzisiert werden.
2. Eine «Aufsichts- und Interventionsstrategie für den Vollzug des planerischen Grundwasserschutzes» soll formuliert werden.
3. Das «Monitoring über den Vollzugsstand im Bereich des Grundwasserschutzes» soll verbessert werden.
4. Der «Austausch über den Grundwasserschutz zwischen dem Bund und den Kantonen auf Regierungsebene» soll verbessert werden.
5. Die «Vollzugshilfen im Bereich des Grundwasserschutzes» sollen baldmöglichst erarbeitet werden.
6. Dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) sollen «ausreichende Mittel für die effektiv Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion im Bereich des planerischen Gewässerschutzes» bereitgestellt werden.
7. Die «Berücksichtigung des Grundwasserschutzes in der Raumplanungspolitik des Bundes» soll verbessert werden.

Quelle:

Medienmitteilung Bundesrat, 04.10.2022;  
Grundwasserschutz in der Schweiz.  
Bericht der GPK-N vom 28. Juni 2022.  
Stellungnahme des Bunderates vom  
30. September 2022

Roland Haudenschild